

STATUTEN

Zur einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt. Das weibliche Geschlecht ist immer miteingeschlossen.

I. NAME UND SITZ DES VEREINS

§ 1 Unter dem Namen choR inteR kultuR besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. VEREINSZWECK

§ 2 Der Verein tritt als Trägerschaft für interkulturelle Chorprojekte im In- und Ausland, die unter dem Namen choR inteR kultuR (Abkürzung: RRR) realisiert werden, auf und fördert diese Projekte.

Der Verein kann insbesondere

- Projekte des choR inteR kultuR administrativ, organisatorisch und/oder finanziell unterstützen
- Projekte des choR inteR kultuR realisieren

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

III. MITTEL

§ 3 Die finanziellen Mittel bestehen insbesondere aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Beiträgen von Gönnern und Stiftungen sowie Unterstützungen seitens der Behörden
3. Erträgen aus Sammlungen
4. Einnahmen aus Sponsoringverträgen
5. Vermächtnissen und Schenkungen
6. Anderen Zuwendungen und Einnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Projekten (z.B. Beiträge der Projektteilnehmer, Konzert- und Honorareinnahmen, Gagen).

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

§ 4 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung der Mitglieder
- Vorstand
- Revisionsstelle

A. Generalversammlung

§ 5 Die Generalversammlung wird vom Vorstand bzw. vom Präsidenten spätestens zehn Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich, in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Vereinsjahres (01.01-31.12.20xx), stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen erfolgen auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes, auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

§ 6 Die Beschlussfassungen erfolgen mit dem einfachen Mehr.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 7 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Das Protokoll erstellt ein Vorstandsmitglied, immer dasselbe oder im Rotationsverfahren, oder eine vom Vorstand allenfalls bestimmte Person. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmezähler.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei der Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder inkl. Vorstand, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seiner Ehefrau/Partnerin oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

§ 9 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder (sofern sie nicht auf Grund eines Subventionsvertrages durch die öffentliche Hand bestimmt werden und sofern es sich nicht um den vom Vorstand ernannten Künstlerischen Leiter handelt) und der Revisionsstelle.
2. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe; Erledigung von Beschwerden gegen dieselben.

3. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse.
4. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages.
5. Änderung oder Ergänzung der Statuten.
6. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen.
7. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
8. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die später oder erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder behandelt werden.

B. Der Vorstand

§ 10 Der Vorstand (inkl. Präsident) besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern und dem Künstlerischen Leiter, zuzüglich eventueller Vertreter der öffentlichen Hand. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandmitglieder teilen sich die zentralen Funktionen in jährlichem Rhythmus selbst zu. Dazu zählen die Ämter des Präsidiums und des Kassiers. Deren spezifischen Aufgaben und Kompetenzen sind in Pflichtenheften definiert (s. Kap. IX, Anhänge).

Weitere Aufgaben wie Kommunikation, Medienpflege (Website, Mailboxes, Dropbox, Facebook), Networking im Chor und mit Chorverbänden werden bei Bedarf vergeben.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche gewählte Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Ein freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angesagt werden.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; Spesen können ihm ersetzt werden.

§ 11 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Schriftlich auf dem Zirkularweg oder per Videokonferenz kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

§ 12 Der Vorstand setzt für die Planung und Durchführung der Chorprojekte einen Künstlerischen Leiter ein:

Der **Künstlerische Leiter (KL)** ist für die Auswahl, Realisierung und musikalische Leitung der Chorprojekte zuständig. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft festgelegt. Der künstlerische Leiter ist Mitglied des Vorstandes. Bei der Genehmigung seiner Chorprojekte enthält er sich der Stimme.

Der Vorstand kann des Weiteren folgende Personen einsetzen:

- Eine **Projektleitung (PL)** für das organisatorische Management eines Chorprojekts. Auf Antrag des künstlerischen Leiters wird ein geeigneter Projektleiter vom Vorstand bestätigt und vertraglich für die jeweilige Projektdauer verpflichtet. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft festgelegt (s. Kap IX, Anhänge). Der Projektleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, an denen das Chorprojekt Diskussionsgegenstand ist, mit beratender Stimme teil.
- Eine **Geschäftsleitung (GL)** für die Führung der Vereinsgeschäfte; auch die Pflichten und Aufgaben des Geschäftsleiters sind in einem Pflichtenheft festzulegen. Der Geschäftsleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Für die Tätigkeit der drei Vorgenannten können branchenübliche Entschädigungen ausbezahlt werden.

§ 13 Der Vorstand hat folgende übergeordnete Aufgaben:

1. Beschlussfassungen in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen und Aktivitäten des Vereins zu. Dazu zählt auch die Genehmigung der Chorprojekte.
2. Ernennung des Künstlerischen Leiters und Bestätigung der Projektleitung auf Antrag des Künstlerischen Leiters.
3. Organisation der Rechnungsführung und Regelung der Zeichnungsberechtigung.
4. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
5. Vertretung des Vereins und der Chorprojekte nach innen und aussen.
6. Einberufung der Generalversammlung.

C. Die Revisionsstelle

§ 14 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr die Revisionsstelle, die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Sie prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und berichtet über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an die Generalversammlung.

V. MITGLIEDER.

§ 15 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für den Verein und dessen Choraktivitäten interessiert. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt.

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer von der Beitragspflicht befreit.

§ 16 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

VI. RECHNUNGSABSCHLUSS

§ 17 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind je bis 30. Juni des laufenden Vereinsjahres fällig.

VII. AUFLÖSUNG

§ 18 Die Generalversammlung kann jederzeit, sofern wenigstens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins in einer eigens dazu berufenen Sitzung beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; doch soll das Vermögen jedenfalls einer kulturellen Vereinigung mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewendet werden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes im Handelsregister eingetragen werden.

§ 20 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie wurden durch Beschluss der Generalversammlung am 12. März 2015 erstmals und in der Folge am 15. Juni 2020 revidiert und gleichentags in Kraft gesetzt.

Zürich/Pfäffikon ZH am 15. Juni 2020

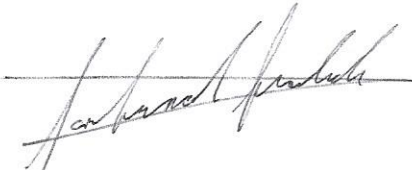
Die Vorstandsmitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):



Claudia Bolli



Anne-Catherine Eigner



Fortunat Frölich



Christof Heim (Präsident)



Andrea Jehli



Jürg Zollikofer

IX: ANHÄNGE

1. Pflichtenheft Präsident/in
2. Pflichtenheft Künstlerischer Leiter/in
3. Pflichtenheft Kassier/in
4. Pflichtenheft Projektleiter/in

Die Genehmigung der einzelnen Pflichtenhefte erfolgt analog der Statuten durch die Vorstandsmitglieder.